

Stadt Walldürn

Stadtteil Altheim

Der Ortschaftsrat

Altheim, den 05.11.09

Landratsamt Mosbach
Rechtsaufsichtsbehörde
Renzstraße 10
74821 Mosbach

Betreff: Tagesordnung der Gemeinderatssitzung der Stadt Walldürn am 30.11.09

Vorgang: Antrag der Gemeinderatsfraktionen der SPD, DCB, WBV-FW und der Gruppierung WAL vom 21.09.2009 auf Änderung der Hauptsatzung zur Aufhebung der unechten Teilortswahl

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Walldürn am 30.11.09, insbesondere den im o.a. Vorgang genannten Tagesordnungspunkt halten wir für rechtswidrig.

Wir bitten dringend um Überprüfung und, falls zutreffend, um Veranlassung der Streichung des betreffenden Punktes aus der o.a. Tagesordnung.

Begründung:

In der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Altheim in die Stadt Walldürn wird in § 5 (2) die Einführung der unechten Teilortswahl nach § 27 (2) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) garantiert.

In § 5 (3) der Vereinbarung ist festgelegt, dass
„Die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Walldürn über die unechte Teilortswahl **nur dann** aufgehoben werden können, **wenn kein Bedürfnis mehr hierfür besteht...**“

§ 27 (2) GemO nennt in Satz 1 ausdrücklich als Bedingung für die Einführung der unechten Teilortswahl die räumliche Trennung der einzelnen Ortsteile.

Im Satz 4 ist festgelegt, dass bei der Bestimmung der Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse sowie der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen sind.

Fasst man diese Aussagen zusammen, so erkennt man eindeutig, dass die beiden Vertragspartner Walldürn und Altheim für die Einführung der unechten Teilortswahl

die Bedürfnisse

- der **örtlichen Trennung** der Ortsteile von der Kernstadt, und
- das **Verhältnis des Bevölkerungsanteils** der Ortsteile gegenüber der Kernstadt

als Grundlage gewählt haben.

Gleichzeitig haben sie die Bedingung gesetzt, dass diese Regelung **nur dann** aufgehoben werden darf, wenn eben diese Bedürfnisse nicht mehr bestehen, also weggefallen sind.

An diesen Bedürfnissen hat sich aber seit der Eingliederung nichts Wesentliches verändert.

Die örtliche Trennung zwischen Altheim und Walldürn hat sich überhaupt nicht, das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander hat sich nur geringfügig verändert.

Daher sehen wir die Voraussetzung für die Abschaffung der unechten Teilortswahl als nicht erfüllt an.

Die Abschaffung wäre eine grobe Verletzung des § 5 des Eingliederungsvertrages in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, da als Bedingung dieser beiden Bestimmungen gesetzt ist, dass der Sachverhalt „Wegfall der Bedürfnisse“ zuerst erfüllt sein muss. Erst danach darf überhaupt über die Änderung der betreffenden Regelung verhandelt und damit ein solcher Tagesordnungspunkt in eine Sitzung des Gemeinderates von Walldürn aufgenommen werden.

Den Wegfall der Bedürfnisse können nach unserer Meinung auch nur diejenigen Vertragspartner einvernehmlich feststellen, die diese Bedingungen gesetzt haben.

Dies sind die Stadt Walldürn auf der einen und die Ortschaft Altheim auf der anderen Seite.

Wir bitten, den o.a. Sachverhalt mit Vorrang und dringend zu prüfen und die Entscheidung noch rechtzeitig vor der Gemeinderatssitzung am 30.11.09 der Stadtverwaltung Walldürn, sowie der Ortschaftsverwaltung Altheim zuzustellen.

Anlagen:

Antrag der SPD, DCB, WBV-FW und der Gruppierung WAL vom 21.09.2009

Kopie der Stellungnahme zu o. g. Antrag an Herrn Bürgermeister Markus Günther

Kopie der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Altheim in die Stadt Walldürn

Altheim, am 05. November 2009

Mit freundlichen Grüßen

Der Ortschaftsrat